

Vorarlberger Landtag.

12. Sitzung

am 5. Juli 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest es.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als angenommen.

Es ist angenommen.

Wir schreiten nunmehr zur heutigen Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter über
den ersten Gegenstand „Bericht des Ausschusses
über den vom Landesausschusse vorgelegten Rechenschaftsbericht“
gefälligst vortragen zu wollen.

Dr. Thurnher: Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann
den Rechenschaftsbericht verlesen lassen zu wollen.

(Sekretär verliest den Rechenschaftsbericht
des Landes-Ausschusses und zwar Absatz I. A. –
Siehe separat gedruckte Beilage I. der stenografischen
Protokolle.)

Dr. Thurnher: (Verliest ad 1. A. des
Ausschußberichtes. – Siehe separat gedruckte Beilage
VIII. der stenografischen Berichte.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Absatze irgend eine Bemerkung gemacht?

Da dieses nicht der Fall ist, bitte ich mit
der Verlesung fortzufahren.

(Sekretär verliest I. B. Punkt 1 inkl. 7
des Rechenschaftsberichtes.)

90

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Dr. Thurnher: (Verliest ad I. B. des Ausschlußberichtes.)

Joh. Thurnher: Ich habe nur in Bezug

auf jene Stelle im Berichte etwas zu bemerken, in der gesagt wird, daß ein Resultat der Thätigkeit des vom Landes-Ausschusse gewählten Subkomite noch nicht vorliege. Eine solche Vorlage an den Landtag wurde unmittelbar von diesem Komite nicht gemacht. Ich glaube aber den Mitgliedern des hohen Landtages dürfte es bekannt sein, daß die Eingabe der Gesamtgewerbetreibenden der Städte von Vorarlberg und die spezielle Eingabe des Gewerbe-Komites von Dornbirn, ein Theil der Resultate jener Arbeit sind, welche das Komite seit dem letzten Landtage in dieser Angelegenheit geleistet hat.

Weiter habe ich mitzutheilen, daß in Folge Anregung dieses Komités von sämtlichen Bezirksgerichten des Landes Vorarlberg, sowie vom k. k. Kreisgerichte in Feldkirch Gutachten über die Wucherangelegenheit eingeholt wurden, welche dem eingesetzten volkswirtschaftlichen Ausschusse von Seite des Landes-Ausschusses unmittelbar zugeführt wurden, und daß dasjenige, was dieses Komite in der Zeit seit dem letzten Landtage gethan hat, in die Berichterstattung des volkswirtschaftlichen Ausschusses einbezogen erscheinen dürfte.

Dr. Thurnher: Die Äußerung des Herrn Johann Thurnher über die von dem vom Landes-Ausschusse ernannten Subkomite entwickelte Thätigkeit, kann nur zur befriedigenden Kenntniß genommen werden, und ich habe mir auch bei der Anwesenheit im Comité selbst die Überzeugung verschafft, daß sich die Sache so verhält, wie sich Herr Thurnher soeben geäußert hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Da dieses nicht der Fall ist, bitte ich mit der Verlesung fortzufahren.

(Sekretär verliest I. C. Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Rechenschaftsberichtes.)

Dr. Thurnher: (Verliest ad I. C. bis „beigefügt“.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt? — Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.

(Sekretär verliest I. C. Punkt 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Rechenschaftsberichtes.)

Dr. Thurnher: (Verliest ad I. C. „ad 12 inst. 14. Das.....vorgelegt werden“

des Ausschußberichtes.)

Dieses ist bereits geschehen.

Landeshauptmann: Wird irgend eine Bemerkung gemacht? — Da dieses nicht der Fall

ist, werden wir weiter fortfahren.

(Sekretär verliest „II. Landesfond“. –
Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „II. Landesfond“.

– Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wird von irgend einer
Seite das Wort ergriffen? – Da dieses nicht
der Fall ist, betrachte ich den Antrag als genehmigt
und bitte weiter fortzufahren.

(Sekretär verliest „III. Grundentlastungsfond“,
und zwar die Rechnungsabschlüsse pro
1878 und 1879 sammt dem diesbezüglichen Antrage.
– Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „III. Grundentlastungsfond“,
Absatz 1 und 2 sammt dem Antrage. – Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wird etwas bemerkt?

– Da dies nicht der Fall ist, nehme ich den
Antrag als zugestanden an.

(Sekretär verliest aus „III. Grundentlastungsfond“,
und zwar die Voranschläge pro 1880
und 1881 sammt dem diesbezüglichen Anträge.

– Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „III. Grundentlastungsfond“,
Absatz 3 und 4 sammt dem
Anträge. – Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wird eine Bemerkung
gemacht? – Da dieses nicht der Fall ist, betrachte
ich den Antrag als angenommen. – Ich ersuche
weiter fortzufahren.

(Sekretär verliest „IV. Landeskulturfond“
sammt Antrag. – Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „IV. Landeskulturfond“
sammt Antrag. – Siehe Ausschlußbericht.)

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

91

Landeshauptmann: Wird etwas bemerkt?

– Da dies nicht geschieht, so betrachte ich den
Antrag als zugestanden.

(Sekretär verliest „V. Krankenverpflegskosten“.
– Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „V. Krankenverpflegskosten“.
– Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung erfolgt,
bitte ich fortzufahren.

(Sekretär verliest „VI. Irrenversorgung“.

– Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „VI. und VII.
Irrenversorgung und Schuldenstand“. – Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung
erfolgt, bitte ich weiter fortzufahren.

(Sekretär verliest „VII. Schuldenstand“ sammt Antrag.)

Dr. Thurnher: In Ergänzung des Berichtes
vom 27. Juni ds. Js. muß der nachstehende Antrag
des Landes-Ausschusses zur Annahme empfohlen
werden. Es geschah dies im genannten
Berichte deshalb nicht, weil das Komité bei der
Prüfung des Rechenschaftsberichtes glaubte, daß das
Valduna-Komité sich mit diesem Gegenstande befassen
werde.

Der Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle den Contocorrent
„der Sparkassa Feldkirch vom 31. Dezember 1878
„mit einem Saldo vortrage von 128,627 fl. 28 kr.
„verzinslich seit 1. Januar 1879, und jenen vom
„31. Dezember 1879 mit einem Saldo vortrage
„von 127,831 fl. 50 kr., verzinslich seit 1. Januar 1880, g
„enehm halten und die Abstattung
„der Darlehensschuld an Herrn F. M. Hämmerle
„gutheißen.“

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrage
Jemand das Wort? – Da dies nicht der
Fall ist, werde ich diesen Antrag gleichfalls als
genehmigt betrachten. – Er ist genehmigt. – Ich
bitte mit der Verlesung fortzufahren.

(Sekretär verliest „VIII. Gemeindeangelegenheiten“.
– Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „VIII. Gemeindeangelegenheiten“.
– Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wird hierzu etwas bemerkt?
– Da dies nicht der Fall ist, betrachte
ich den Antrag als angenommen und bitte weiter
fortzufahren.

(Sekretär verliest „IX. Stipendien und
Stiftungen“. – Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „IX. Stipendien

und Stiftungen". – Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung erfolgt, bitte ich mit der Verlesung fortzufahren.

(Sekretär verliest „X. Invalidenstiftung des Vorarlberger Sängerbundes". – Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „X. Invalidenstiftung des Vorarlberger Sängerbundes", einschließlich des ersten Antrages. – Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wird irgend eine Bemerkung gemacht. – Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich den Ausschlußantrag als angenommen.

Dr. Thurnher: (Verliest ans Punkt X. des Ausschlußberichtes den zweiten Absatz: „Endlich hat sich.....Anerkennung aussprechen". –)

Landeshauptmann: Wenn auch zu diesem Anträge keine Bemerkung gemacht wird, betrachte ich ihn als angenommen. – Ich werde mir vorbehalten, über diese vom hohen Landtage dem Landes-Ausschusse ausgesprochene Anerkennung –

Dr. Thurnher (einfallend): Ich beantrage, das hohe Haus möge sich zu diesem Antrage von seinem Sitze erheben.

Landeshauptmann: Ich muß bitten, meine Herren! Das Erheben oder Nichterheben ist Sache des Vorsitzenden. Ich danke übrigens sehr für die gute Meinung; ich habe nur sagen wollen, daß ich in der letzten Sitzung am Schlusse des Landtages nicht übersehen werde, den betreffenden Dank hierfür dem hohen Hause auszusprechen.

Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so ist die Behandlung des Rechenschaftsberichtes somit erledigt.

92

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

2. Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses über die Voranschläge des Landesfondes für die Jahre 1880 und 1881.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter seinen Vortrag zu halten.

Dr. Thurnher (liest den Bericht vor, wie folgt):

Komité-Bericht

über die Voranschläge des Vorarlberger Landesfondes für die Jahre 1880 und 1881.

Hoher Landtag!

I. Der Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 18 80 weiset in seinen Positionen nach:

A. In der Einnahme:

1. An Krankenverpflegskosten-Ersätzen 500 fl.
2. An Schubkosten-Ersätzen . . . 1,500 „
3. An Zuschlägen zu den direkten

Staatssteuern per 31ä/10 %
von einer Stcuersumme von
147,051 fl. 46,300 „

Summa 48,300 fl.

B. Zn der Ausgabe:

1. Verwaltungsauslagen . . . 150 fl.
2. Kranken-, Irren-, Findel- und
Gebärhauskosten . . . 6,000 „
3. Impfungsauslagen 850 „
4. Beiträge 900 „
5. Schubauslagen 2,200 „
6. Gendarmerie-Bequartirung . 2,900 „
7. Vorspanns-Auslagen 2,300 „
8. Prämien für Erlegung von Raubthieren - „
9. Verschiedene Auslagen . . . 4,000 „
10. Landschäftlicher Haushalt . 8,000 „
11. Zahlungen an der Schuld aus dem
Baue der Landes-Irrenanstalt 21,000 „

Summa 48,300 fl.

II. Der Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 1881:

Se. Excellenz der Herr Statthalter von
Tirol und Vorarlberg hat unterm 13. April l. I.

Z. 1141 in Folge Erlasses des Herrn Leiters des
Ministeriums des Innern vom 8. April l. I.
Z. 515 dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, daß
die Landtage im Laufe des Jahres 1880 voraussichtlich
nur zu einer Session werden einberufen
werden können und daher nicht nur die rechtzeitige
Erledigung des Landesbudgets pro 1880 vorgenommen,

sondern auch der Voranschlag für das Jahr 1881 verfassungsmäßig festgestellt werden soll. Daher bringt der Landes-Ausschuß pro 1881 sowohl in Erforderniß, als in der Bedeckung die pro 1880 berechneten Ansätze in Antrag.

Für beide Jahre 1880 und 1881 erscheint durch die Einnahmen das Erforderniß gedeckt.

Nachdem die Ansätze nach der Rechnung über den Landesfond begründet und die Erhöhung gegen das Jahr 1879 im Betrage von 1100 fl. gerechtfertigt ist, so erhebt das Komité den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Landesvoranschlägen für 1880 und 1881 mit einem Zuschlage zu den direkten Staatssteuern von 31 5/10 Prozent die Genehmigung ertheilen.“

Bregenz, am 30. Juni 1880.

Alb. Rhomberg Dr. A. Thurnher

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Es ist somit der Voranschlag für beide Jahre 1880 und 1881 in der hier dargethanenen Ziffer mit der Endsumme von 48,300 Gulden vom hohen Landtag als genehmigt zu betrachten.

3. Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses über die Note Sr. Exzellenz des Herrn Statthalters, betreffend die Abänderung der Hauptsteuersumme und Bemessung der Prozentsätze für Landeserfordernisse.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

Dr. Thurnher: (Verliest den Bericht, wie folgt:)

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der X. Periode 1880.

93

Hoher Landtag!

Komite-Bericht

über die Note Seiner Exzellenz des Herrn Statthalters von Tirol und Vorarlberg an den Landes-Ausschuß vom 8. Juni 1880 Z. 9696 in Betreff der Abänderung der Grundsteuer - Hauptsumme und der Zuschläge zu derselben.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 und die Nachtragsgesetze zu demselben vom 21. Juli 1871, 20. Januar 1876, 6. April 1879 und 28. März 1880 wird die Grundsteuer für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf neue Grundlagen gestellt.

Die Deckung des Landeserfordernisses für Vorarlberg erfolgte bisher, da der vom hohen Landtage, seiner Zeit zu diesem Zwecke beschlossene Gesetzentwurf für eine Vermögensteuer die Zustimmung einer hohen Regierung nicht zu erlangen vermochte, durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, d. i. der Grund-, Erwerb- und Einkommen-Steuer in der Weise, daß z. B. für die Jahre 1880 und 1881 31 5/10 kr. vom Gulden dieser Staatssteuern für den Vorarlberger Landesfond und 3 5/10 kr. für den Vorarlberger Grundentlastungsfond erhoben werden.

Durch die im Eingange erwähnten Gesetze zur Regelung der Grundsteuer wird eine und zwar zuerst provisorische und sohin definitive Abänderung der Grundsteuer-Hauptsumme und dadurch auch eine Veränderung der Zuschlagsprozente bedingt.

Das Maß, in welchem letztere eine Abänderung zu erfahren haben, läßt sich dermalen noch nicht bestimmen, weil die Hauptsteuersumme noch nicht feststeht.

Dagegen haben die vom hohen Landtage für den Landesfond und den Vorarlberger Grundentlastungsfond votirten Voranschläge pro 1881 unverändert zu verbleiben.

Diese für jetzt konstante Größe der Voranschläge ist mit den nach der künftigen Grundsteuer-Hauptsumme abzuändernden Prozentualzuschlägen zur Deckung des Landeserfordernisses in Einklang zu bringen. Dieselbe Bewandniß hat es mit den Gemeindezuschlägen.

Diese Absicht liegt der Note Sr. Exzellenz des Herrn Statthalters von Tirol und Vorarlberg vom 8. Juni 1880 Z. 9696 an den Landes-Ausschuß zu Grunde. Dieselbe lautet:

Der k. k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg.

Nr. 9696/1. Innsbruck, am 8. Juni 1880.

Note!

Zufolge des im Reichsgesetzblatte Nr. 34 verlautbarten Gesetzes vom 28. März 1880 wird künftig die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuer-Hauptsumme nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objekte, auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig ertheilt und hiernach das Steuerperzent ermittelt, und es hat bis zum Abschlusse des Reklamationsverfahrens vom

1. Januar 1881 ab, die provisorische Steuereinhebung auf Grund der nach § 34 III. Abtheilung des Gesetzes vom 6. April 1879 R.G.Bl. Nr. 54 durchgeführten Ab- und Einschätzungsoperate in der Art zu erfolgen, daß die auf die einzelnen Grundbesitzer beziehungsweise Steuerobjekte entfallenden Grundsteuerbeträge mit dem Vorbehalte vorgeschrieben werden, daß die Ausgleichung bezüglich der vom 1. Januar 1881 ab vorzunehmenden provisorischen Steuerumlegung nach beendigten Reklamationsverfahren in jener Weise stattfindet, wie selbe im Artikel III. des Gesetzes vom 28. März 1880 näher festgestellt ist.

Im Hinblick auf den Umstand, daß das Erforderniß für Landes-, Gemeinde- und andere Bedürfnisse in der Regel durch Zuschläge zu den direkten Steuern aufgebracht wird, ferner in Anbetracht, daß die bezüglichlichen Zuschlagsprozente, je nachdem die von der festgesetzten Grundsteuerhauptsumme

auf die einzelnen Kronländer entfallende Quote gegenüber der bisherigen Vorschreibung größer oder kleiner sein wird, sich entsprechend kleiner oder größer Herausstellen müssen, und daß überdies der Zeitpunkt mit welchem die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme für das Jahr 1881 erfolgen wird, sich vorhinein nicht bestimmen läßt, beehre ich mich den löblichen Landes-Ausschuß in Folge des vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erflossenen Erlasses vom 2. d. Mts. Z. 2002 vor Allem auf die Bestimmungen des I. Artikels des Gesetzes vom 28. März 1880 zu dem Zwecke besonders

94

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

aufmerksam zu machen, damit hinsichtlich der Festsetzung des Zuschlagperzentos von der entfallenden Tangente der Gesamtsteuersumme rechtzeitig das Entsprechende vorgekehrt werde.

Nachdem vom Jahre 1881 an, sowohl der die Einkommensteuer vertretende 1/3tel Zuschuß als auch der mittelst des Finanzgesetzes jährlich festgestellte außerordentliche Zuschlag bei der Grundsteuer entfallen, dagegen der 1/3 tel Zuschuß zur Gebäudesteuer, sowie der außerordentliche Zuschlag zur Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer, insolange nicht im Wege des Gesetzes eine Änderung getroffen wird, fortbestehen wird, so ergibt sich die Nothwendigkeit, daß vom Jahre 1881 ab als Umlagsbasis für die nicht ärarischen Zuschläge auch die Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer in sämtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Einfluß der Staatszuschläge angenommen werde, weil sonst in jenen Gebieten, wo bisher die Umlagen auf den außerordentlichen Zuschlag nicht aufgetheilt würden, die Anomalie eintreten würde, daß zur Grundsteuer ein anderer Umlagsquotient als zu den übrigen direkten Steuern ausgemittelt werden müßte, wodurch auch die Repartition, Einhebung und Verrechnung der Zuschläge mit noch größeren Schwierigkeiten, als dies schon jetzt der Fall ist, verbunden wäre.

Ich ersuche daher den löblichen Landes-Ausschuß gefälligst darauf zu achten, daß – insoferne dies thatsächlich nicht ohnehin bereits der Fall ist – bei den Beschlüssen, welche die Bewilligung von Umlagen zu Landeszwecken auf die direkte» Steuern zum Gegenstande haben, vom Jahre 1881 ausschließlich die Gesamtsumme der direkten Steuer also bei jenen direkten Steuern, bei denen die Zuschläge noch fortbestehen, die ganze Steuerschuldigkeit mit Inbegriff der Staatszuschläge zu Grunde gelegt und diese Umlegung schon bei Feststellung des Landesvoranschlages für das Jahr 1881 zur Voraussetzung genommen werde.

Nach demselben Grundsatz ist auch bei allen Beschlüssen in Absicht auf die Bewilligung von Gemeindeumlagen, vom erwähnten Zeitpunkte angefangen vorzugehen.

Wo ausnahmsweise bestehende Gesetze die Steuern ohne Zuschläge als Basis der Umlage bezeichnen, wäre die entsprechende Änderung im gesetzlichen Wege zu bewirken.

Eine weitere Bemerkung ergibt sich ferner im Hinblick auf den Inhalt des Art. III. des Gesetzes vom 28. März 1880.

Mit Rücksicht auf die in diesem Artikel vorgesehenen nachträglichen Änderungen der auf die Zeit vom 1. Januar 1881 bis zur Beendigung des Reklamationsverfahrens entfallenden Grundsteuerbeträge tritt nämlich die Nothwendigkeit ein, auch hinsichtlich der als Zuschläge zu dieser Grundsteuer eingehobenen Quoten für die Landesfonde, dann für die Gemeinde- oder andere Bedürfnisse eine Vorkehrung zu treffen.

Indem ich auf diesen Umstand die Aufmerksamkeit des löblichen Landes-Ausschusses lenke, bemerke ich zugleich, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Ministerien des Innern und der Finanzen die im Art. III. des Gesetzes vom 28. März 1880 normirten Bestimmungen über die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reklamationsverfahrens ausnahmslos auch bezüglich aller auf die Grundsteuer umgelegte» Zuschläge als eines Akzessoriums der Steuer, welches mit der Letzteren nothwendigerweise eine gleiche Behandlung erfahren muß, Anwendung zu finden hätten.

Schließlich handelt es sich nach dem Inhalte des Ministerial-Erlasses Nr. 2002 auch noch um die Frage, wie mit Rücksicht auf die oben dargestellten Grundsätze in solchen Fällen vorzugehen sein wird, wo Umlagen zu den direkten Steuern von den betreffenden Vertretungskörpern für das Jahr 1881 oder für mehrere Jahre im Vorhinein etwas bereits beschlossen, beziehungsweise der gesetzlich vorgeschriebenen höhern Genehmigung unterzogen worden sind. Insoferne bei solchen Umlagen die Gesamtsumme der direkten Steuern also mit Inbegriff der Staatszuschläge zur Grundlage genommen wurde, erscheint nach dem oben Gesagten eine besondere Vorkehrung nicht erforderlich.

Dagegen würde in dem Falle, als bei den bezüglichen Beschlußfassungen die direkten Steuern mit Ausschluß der Staatszuschläge als Umlagebasis angenommen worden sein sollten, die Nothwendigkeit einer entsprechenden Vorkehrung aus den bereits angeführten Gründen jedenfalls eintreten.

Insoferne Fälle der letzterwähnten Art in Tirol und Vorarlberg meines Wissens nicht vorgekommen sind und daher eine Vorkehrung im

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

95

administrativen oder legislativen Wege diesfalls nicht nothwendig erscheint, wäre bei den Umlagen zu Landeszwecken und bei der Bewilligung von Zuschlägen nach den obigen Grundsätzen vorzugehen.

Für den Fall jedoch, als Umlagen für das Jahr 1881 oder für mehrere Jahre im Vorhinein unter Annahme der Basis der direkten Steuern ohne Inbegriff der Staatszuschläge etwa bereits beschlossen oder genehmigt worden sein sollten: ersuche ich den löblichen Landes - Ausschuß mich ehegefällig hievon in Kenntniß zu setzen, gleichwie ich überhaupt in möglichst kurzer Frist der Eröffnung entgegen sehe, welche Maßnahme etwa Wohlderselbe aus Anlaß dieser Mittheilung für nothwendig oder für zweckmäßig erachte.

Widmann m./p.

An

den löbl. vorarlberg'schen Landes-Ausschuß in

Bregenz.

Diese Aufgabe kann aber offenbar nur vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit den kompetenten k. k. Finanz- und Steuerorganen erfüllt werden, weßhalb der Antrag gestellt wird:

1. Der hohe Landtag wolle den Landes - Ausschuß beauftragen, sich mit den kompetenten Finanz- und Steuer-Organen behufs Entsprechung des vorliegenden genannten Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Statthalters vom 8. Juni 1880 Z. 9696 im Allgemeinen und insbesondere wegen Festsetzung der Hauptsumme der direkten Staatssteuern das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

2. Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Statthalterei die Höhe der für den Landesfond und den Vorarlbergischen Grundentlastungsfond nach Maßgabe der erhobenen Hauptsumme der direkten ärarischen Steuern umzulegenden Zuschlagsprozente für das Jahr 1881 in der Weise festzustellen, daß die bereits genehmigten Voranschläge für die beiden genannten Fonde in keiner Weise alterirt werden und hiezu die Allerhöchste Genehmigung zu erwirken.

Bregenz, 1. Juli 1880.

Albert Rhomberg Dr. A. Thurnher

Obmann. Berichterstatter.

Ich habe statt des Ausdruckes „Hauptsummen“ hier „Gesamtsummen“ geschrieben, weil mir dieser Ausdruck adäquat erscheint mit Rücksicht auf den Umstand, daß in diesen Gesamtsummen auch die Zuschläge inbegriffen sind.

Johann Thurnher: Mir scheint analog dem Abänderungsvorschlag des Herrn Berichterstatters, den er selbst zu Punkt 2 der Anträge gemacht hat, könnte auch im Punkte 1 anstatt „Hauptsummen“ das Wort „Gesamtsummen“ gesetzt werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Es ist in diesen Anträgen, deren Wortlaut Sie soeben vernommen haben, sowohl vom Herrn Berichterstatter, als auch vom Herrn Joh. Thurnher beantragt worden, das Wort „Hauptsummen“ in „Gesamtsummen“ umzuändern.

Wünscht Jemand hiezu das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den Abänderungsantrag als genehmigt.

Ich muß in Folge dessen annehmen, daß, nachdem gar keine Bemerkung erfolgt ist, das hohe Haus auch mit den Anträgen selbst einverstanden ist und dem Landesausschusse die besagte Ermächtigung ertheilt wird.

Sie ist gegeben.

4. Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses über die Voranschläge des Landeskulturfondes pro 1880 und 1881.

Dr. Thurnher: (liest, wie folgt:)

Hoher Landtag!

I. Der Voranschlag des Landeskulturfondes pro 1880 weiset nach:

A. An Einnahmen:

1. An Zinsen von Aktivkapitalien fl. 840. —
2. An Forststrafgeldern . . fl. 400. —
3. An Rückersätzen von Vorschüssen fl. — —
4. An verschiedenen Einnahmen . fl. 30. --

Summa fl. 1270: -

96

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

B. An Ausgaben:

1. Beiträge zu Kulturzwecken . fl. 700. -

2. Das Stipendium für den Hörer

der Thierarznei-Kunde (Landtagsbeschluß vom 17. Juni 1880) wird aus dem Landesfonde bestritten, daher hier ein Ansatz

entfällt fl. - -

3. Kapitalsanlage . . . fl. 570. -

4. Verschiedene Auslagen . . . fl. - -

Summa fl. 1270. -

II. Mit Rücksicht auf die im Voranschlage für den Landesfond pro 1881 gemachte Bemerkung über die nur einmalige Einberufung der Landtage im Laufe des Jahres 1880 bringt der Landes-Ausschuß auch bezüglich dieses Fondes pro 1881 sowohl im Erfordernis; als in der Bedeckung die pro 1880 berechneten Ansätze in Antrag. Ausgaben und Einnahmen decken sich demnach und es wird erhoben der

Antrag:

Der Hobe Landtag wolle den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Voranschlägen des Landeskulturfondes in Vorarlberg für die Jahre 1880 und 1881 die Genehmigung ertheilen.

Bregenz, 28. Juni 1880.

Alb. Rhomberg Dr. A Thurnher

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesen Anträgen etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich sie gleichfalls als genehmigt.

Es sind somit die Budgetangelegenheiten des hohen Landtages erledigt.

Wir schreiten zum letzten Gegenstand unserer Tagesordnung:

Zweiter Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines neuen Straßengesetzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorlesen zu wollen.

Schneider: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

In seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. hat der hohe Landtag den ihm vorgelegten Entwurf eines neuen Straßengesetzes, zur neuerlichen Berathung und Beschlußfassung über den vom Herrn Abgeordneten v. Gilm gestellten Antrag auf Abänderung der in § 1 enthaltenen Benennung der Straßen, I. und II. Klasse, an den gefertigten Ausschuß zurückgewiesen.

Der Ausschuß hat nun den bezüglichen Antrag, wornach die Straßen I. Klasse „Konkurrenz-Straßen," jene II. Klasse aber „Kommunikations-Straßen" benannt werden sollten, in reifliche Erwägung gezogen, konnte jedoch die beantragten Bezeichnungen nicht zutreffend finden, und hat nun beschlossen, den Straßen I. und II. Klasse die ihrem Wesen entsprechendere Benennung „Konkurrenz-Straßen I. und II. Klasse" zu geben, welche Namensergänzung in den einschlägigen §§ des Entwurfes durchgeführt worden ist.

Demnach stellt nun der Ausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle den so abgeänderten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial - öffentlichen Straßen und Wege, genehmigen.

Bregenz, 2. Juli 1880.

Karl Ganahl F. I. Schneider

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: In der letzten Sitzung, in welcher dieses Gesetz schon zur Behandlung gekommen ist, wurde die Generaldebatte geschlossen, — es wurden Titel und Eingang des Gesetzes verlesen und angenommen, und hierauf zu § 1 gegangen, bei welcher Gelegenheit der Abänderungsantrag gestellt und die Rückverweisung an den Ausschuß erfolgt ist. Nach dem müßte ich annehmen, daß in eine Generaldebatte nicht mehr einzugehen wäre und wir in der Spezialdebatte fortzufahren hätten, d. h. es würde mit Ausnahme des Titels und Einganges des Gesetzes, welcher schon angenommen ist, mit der Verlesung bei § 1 begonnen und so fortgeföhren werden.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

97

Wenn hierzu keine Bemerkung erfolgt, werde ich mir in dieser Weise vorzugehen erlauben.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des 8 1 zu beginnen.

Schneider: (liest:) „§ 1.

Die öffentlichen..... und Wege".

(Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Ich werde, wenn es den Herren angenehm ist, die Genehmigung jedes Paragrafen, wozu keine Bemerkung erfolgt, annehmen und weiter fortfahren lassen. Wo eine Bemerkung gemacht werden soll, werden die betreffenden Herren die Güte haben, sich zum Worte zu melden.

Demgemäß ist § 1 angenommen.

Schneider: (Verliest § 2 inkl. § 29, welche in der vom Ausschusse vorgelegten Form ohne Debatte angenommen werden. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Es ist sohin dem Gesetze in dieser Berathung die volle Zustimmung ertheilt, und ich erlaube mir die Anfrage an das hohe Haus zu stellen, ob es nicht gesonnen wäre, gleichzeitig in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen. Wenn

ich keinen Widerspruch erfahre, so nehme ich an, daß diese Zustimmung gegeben wird. Ich werde demnach zur Vornahme der dritten Lesung schreiten. Ich ersuche alle jene Herren, welche geneigt sind, diesem Gesetze, wie es so eben verlesen und aus der Berathung hervorgegangen ist, in dritter Lesung ihre Zustimmung entgültig zu geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft.

Ich bin in diesem Augenblicke nicht in der Lage, die nächste Sitzung bekannt zu geben, da ich erst einen Bericht in Händen habe. Wie ich weitere Berichte bekomme, werde ich die Sitzung sowie die dazu gehörige Tagesordnung sofort im schriftlichen Wege bekannt zu geben mir erlauben. Ich mache aufmerksam, daß aller Wahrscheinlichkeit nach am Donnerstag die nächste Sitzung stattfinden kann, weil ich bis dorthin soviel Berichte zu erhalten hoffe, daß die Tagesordnung ausgefüllt ist.

Für heute ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Min.)

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

12. Sitzung

am 5. Juli 1880

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest es.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als angenommen.

Es ist angenommen.

Wir schreiten nunmehr zur heutigen Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter über den ersten Gegenstand „Bericht des Ausschusses über den vom Landesausschusse vorgelegten Rechenschaftsbericht“ gefälligst vortragen zu wollen.

Dr. Thurnher: Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann den Rechenschaftsbericht verlesen lassen zu wollen.

(Sekretär verliest den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses und zwar Absatz I. A. — Siehe separat gedruckte Beilage I. der stenografischen Protokolle.)

Dr. Thurnher: (Verliest ad I. A. des Ausschußberichtes. — Siehe separat gedruckte Beilage VIII. der stenografischen Berichte.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Absatze irgend eine Bemerkung gemacht?

Da dieses nicht der Fall ist, bitte ich mit der Verlesung fortzufahren.

(Sekretär verliest I. B. Punkt 1 inkl. 7 des Rechenschaftsberichtes.)

Dr. Thurnher: (Verliest ad I. B. des Ausschußberichtes.)

Joh. Thurnher: Ich habe nur in Bezug auf jene Stelle im Berichte etwas zu bemerken, in der gesagt wird, daß ein Resultat der Thätigkeit des vom Landes-Ausschusse gewählten Subkomité noch nicht vorliege. Eine solche Vorlage an den Landtag wurde unmittelbar von diesem Komité nicht gemacht. Ich glaube aber den Mitgliedern des hohen Landtages dürfte es bekannt sein, daß die Eingabe der Gesamtgewerbetreibenden der Städte von Borarlberg und die spezielle Eingabe des Gewerbe-Komités von Dornbirn, ein Theil der Resultate jener Arbeit sind, welche das Komité seit dem letzten Landtage in dieser Angelegenheit geleistet hat.

Weiter habe ich mitzuthemen, daß in Folge Anregung dieses Komités von sämtlichen Bezirksgerichten des Landes Borarlberg, sowie vom k. k. Kreisgerichte in Feldkirch Gutachten über die Wucherangelegenheit eingeholt wurden, welche dem eingesetzten volkswirtschaftlichen Ausschusse von Seite des Landes-Ausschusses unmittelbar zugeführt wurden, und daß dasjenige, was dieses Komité in der Zeit seit dem letzten Landtage gethan hat, in die Berichterstattung des volkswirtschaftlichen Ausschusses einbezogen erscheinen dürfte.

Dr. Thurnher: Die Aeußerung des Herrn Johann Thurnher über die von dem vom Landes-Ausschusse ernannten Subkomité entwickelte Thätigkeit, kann nur zur befriedigenden Kenntniß genommen werden, und ich habe mir auch bei der Anwesenheit im Komité selbst die Ueberzeugung verschafft, daß sich die Sache so verhält, wie sich Herr Thurnher soeben geäußert hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Da dieses nicht der Fall ist, bitte ich mit der Verlesung fortzufahren.

(Sekretär verliest I. C. Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Rechenschaftsberichtes.)

Dr. Thurnher: (Verliest ad I. C. bis „beigefügt“.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt? — Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.

(Sekretär verliest I. C. Punkt 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Rechenschaftsberichtes.)

Dr. Thurnher: (Verliest ad I. C. „ad 12 inkl. 14. Das vorgelegt werden“ des Ausschußberichtes.)

Dieses ist bereits geschehen.

Landeshauptmann: Wird irgend eine Bemerkung gemacht? — Da dieses nicht der Fall ist, werden wir weiter fortfahren.

(Sekretär verliest „II. Landesfond“. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „II. Landesfond“. — Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Wird von irgend einer Seite das Wort ergriffen? — Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich den Antrag als genehmigt und bitte weiter fortzufahren.

(Sekretär verliest „III. Grundentlastungs-fond“, und zwar die Rechnungsabschlüsse pro 1878 und 1879 sammt dem diesbezüglichen Antrage. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „III. Grundentlastungs-fond“, Absatz 1 und 2 sammt dem Antrage. — Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Wird etwas bemerkt? — Da dies nicht der Fall ist, nehme ich den Antrag als zugestanden an.

(Sekretär verliest aus „III. Grundentlastungs-fond“, und zwar die Voranschläge pro 1880 und 1881 sammt dem diesbezüglichen Antrage. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „III. Grundentlastungs-fond“, Absatz 3 und 4 sammt dem Antrage. — Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Wird eine Bemerkung gemacht? — Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich den Antrag als angenommen. — Ich ersuche weiter fortzufahren.

(Sekretär verliest „IV. Landeskulturfond“ sammt Antrag. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „IV. Landeskulturfond“ sammt Antrag. — Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Wird etwas bemerkt? — Da dies nicht geschieht, so betrachte ich den Antrag als zugestanden.

(Sekretär verliest „V. Krankenverpflegskosten“. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „V. Krankenverpflegskosten“. — Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung erfolgt, bitte ich fortzufahren.

(Sekretär verliest „VI. Irrenversorgung“. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „VI. und VII. Irrenversorgung und Schuldenstand“. — Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung erfolgt, bitte ich weiter fortzufahren.

(Sekretär verliest „VII. Schuldenstand“ sammt Antrag.)

Dr. Thurnher: In Ergänzung des Berichtes vom 27. Juni ds. Js. muß der nachstehende Antrag des Landes-Ausschusses zur Annahme empfohlen werden. Es geschah dies im genannten Berichte deshalb nicht, weil das Comité bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes glaubte, daß das Balduna-Comité sich mit diesem Gegenstande befassen werde.

Der Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle den Contocorrent „der Sparkassa Feldkirch vom 31. Dezember 1878 mit einem Saldo vortrage von 128,627 fl. 28 kr., verzinlich seit 1. Januar 1879, und jenen vom 31. Dezember 1879 mit einem Saldo vortrage von 127,831 fl. 50 kr., verzinlich seit 1. Januar 1880, genehm halten und die Abstattung „der Darlehensschuld an Herrn F. M. Hämmerle „gutheißen.“

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, werde ich diesen Antrag gleichfalls als genehmigt betrachten. — Er ist genehmigt. — Ich bitte mit der Verlesung fortzufahren.

(Sekretär verliest „VIII. Gemeindeangelegenheiten“. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „VIII. Gemeindeangelegenheiten“. — Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wird hierzu etwas bemerkt? — Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich den Antrag als angenommen und bitte weiter fortzufahren.

(Sekretär verliest „IX. Stipendien und Stiftungen“. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „IX. Stipendien und Stiftungen“. — Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung erfolgt, bitte ich mit der Verlesung fortzufahren.

(Sekretär verliest „X. Invalidenstiftung des Vorarlberger Sängerbundes“. — Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Thurnher: (Verliest „X. Invalidenstiftung des Vorarlberger Sängerbundes“, einschließlich des ersten Antrages. — Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wird irgend eine Bemerkung gemacht. — Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich den Ausschlußantrag als angenommen.

Dr. Thurnher: (Verliest aus Punkt X. des Ausschlußberichtes den zweiten Absatz: „Endlich hat sich Anerkennung aussprechen“. —)

Landeshauptmann: Wenn auch zu diesem Antrage keine Bemerkung gemacht wird, betrachte ich ihn als angenommen. — Ich werde mir vorbehalten, über diese vom hohen Landtage dem Landes-Ausschusse ausgesprochene Anerkennung —

Dr. Thurnher (einfallend): Ich beantrage, das hohe Haus möge sich zu diesem Antrage von seinem Sitze erheben.

Landeshauptmann: Ich muß bitten, meine Herren! Das Erheben oder Nichterheben ist Sache des Vorsitzenden. Ich danke übrigens sehr für die gute Meinung; ich habe nur sagen wollen, daß ich in der letzten Sitzung am Schlusse des Landtages nicht übersehen werde, den betreffenden Dank hierfür dem hohen Hause auszusprechen.

Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so ist die Behandlung des Rechenschaftsberichtes somit erledigt.

2. Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses über die Voranschläge des Landesfondes für die Jahre 1880 und 1881.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter seinen Vortrag zu halten.

Dr. Thurnher (liest den Bericht vor, wie folgt):

Komitee-Bericht

über die Voranschläge des Vorarlberger Landesfondes für die Jahre 1880 und 1881.

Hoher Landtag!

I. Der Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 1880 weist in seinen Positionen nach:

A. In der Einnahme:

1. An Krankenverpflegskosten-Erfägen	500 fl.
2. An Schubkosten-Erfägen	1,500 "
3. An Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern per $31\frac{5}{10}\%$ von einer Steuersumme von 147,051 fl.	46,300 "
Summa	48,300 fl.

B. In der Ausgabe:

1. Verwaltungsauslagen	150 fl.
2. Kranken-, Irren-, Findel- und Gebärhauskosten	6,000 "
3. Impfungsauslagen	850 "
4. Beiträge	900 "
5. Schubauslagen	2,200 "
6. Gendarmerie-Bequartierung	2,900 "
7. Vorspanns-Auslagen	2,300 "
8. Prämien für Erlegung von Raubthieren	— "
9. Verschiedene Auslagen	4,000 "
10. Landschäftlicher Haushalt	8,000 "
11. Zahlungen an der Schuld aus dem Baue der Landes-Irrenanstalt	21,000 "
Summa	48,300 fl.

II. Der Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 1881:

Se. Excellenz der Herr Statthalter von Tirol und Vorarlberg hat unterm 13. April l. J.

3. 1141 in Folge Erlasses des Herrn Leiters des Ministeriums des Innern vom 8. April l. J. Z. 515 dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, daß die Landtage im Laufe des Jahres 1880 voraussichtlich nur zu einer Session werden einberufen werden können und daher nicht nur die rechtzeitige Erledigung des Landesbudgets pro 1880 vorgenommen, sondern auch der Voranschlag für das Jahr 1881 verfassungsmäßig festgestellt werden soll. Daher bringt der Landes-Ausschuß pro 1881 sowohl in Erforderniß, als in der Bedeckung die pro 1880 berechneten Ansätze in Antrag.

Für beide Jahre 1880 und 1881 erscheint durch die Einnahmen das Erforderniß gedeckt.

Nachdem die Ansätze nach der Rechnung über den Landesfond begründet und die Erhöhung gegen das Jahr 1879 im Betrage von 1100 fl. gerechtfertigt ist, so erhebt das Komitee den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Landesvoranschlägen für 1880 und 1881 mit einem Zuschlage zu den direkten Staatssteuern von $31\frac{5}{10}\%$ die Genehmigung erteilen.“

Bregenz, am 30. Juni 1880.

Ulrich Rhomberg Dr. A. Thurnher
Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Es ist somit der Voranschlag für beide Jahre 1880 und 1881 in der hier dargelegenen Ziffer mit der Endsumme von 48,300 Gulden vom hohen Landtag als genehmigt zu betrachten.

3. Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses über die Note Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, betreffend die Abänderung der Hauptsteuersumme und Bemessung der Prozentsätze für Landeserfordernisse.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

Dr. Thurnher: (Verliest den Bericht, wie folgt):

Hoher Landtag!

Komité = Bericht

über die Note Seiner Excellenz des Herrn Statthalters von Tirol und Vorarlberg an den Landes-Ausschuß vom 8. Juni 1880 Z. 9696 in Betreff der Abänderung der Grundsteuer-Hauptsumme und der Zuschläge zu derselben.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 und die Nachtragsgesetze zu demselben vom 21. Juli 1871, 20. Januar 1876, 6. April 1879 und 28. März 1880 wird die Grundsteuer für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf neue Grundlagen gestellt.

Die Deckung des Landeserfordernisses für Vorarlberg erfolgte bisher, da der vom hohen Landtage seiner Zeit zu diesem Zwecke beschlossene Gesetzentwurf für eine Vermögensteuer die Zustimmung einer hohen Regierung nicht zu erlangen vermochte, durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, d. i. der Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer in der Weise, daß z. B. für die Jahre 1880 und 1881 $31\frac{5}{10}$ kr. vom Gulden dieser Staatssteuern für den Vorarlberger Landesfond und $3\frac{5}{10}$ kr. für den Vorarlberger Grundentlastungsfond erhoben werden.

Durch die im Eingange erwähnten Gesetze zur Regelung der Grundsteuer wird eine und zwar zuerst provisorische und sodann definitive Abänderung der Grundsteuer-Hauptsumme und dadurch auch eine Veränderung der Zuschlagsprozente bedingt. Das Maß, in welchem letztere eine Abänderung zu erfahren haben, läßt sich dermalen noch nicht bestimmen, weil die Hauptsteuersumme noch nicht feststeht.

Dagegen haben die vom hohen Landtage für den Landesfond und den Vorarlberger Grundentlastungsfond votirten Voranschläge pro 1881 unverändert zu verbleiben.

Diese für jetzt konstante Größe der Voranschläge ist mit den nach der künftigen Grundsteuer-Hauptsumme abzuändernden Prozentualzuschlägen zur Deckung des Landeserfordernisses in Einklang zu bringen. Dieselbe Bewandniß hat es mit den Gemeindezuschlägen.

Diese Absicht liegt der Note Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Tirol und Vorarlberg vom 8. Juni 1880 Z. 9696 an den Landes-Ausschuß zu Grunde. Dieselbe lautet:

Der k. k. Statthalter in
Tirol und Vorarlberg.
Nr. 9696/I.

Innsbruck,
am 8. Juni 1880.

N o t e !

Zufolge des im Reichsgesetzblatte Nr. 34 verlautbarten Gesetzes vom 28. März 1880 wird künftig die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuer-Hauptsumme nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objekte, auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerperzent ermittelt, und es hat bis zum Abschlusse des Reklamationsverfahrens vom 1. Januar 1881 ab, die provisorische Steuereinzahlung auf Grund der nach § 34 III. Abtheilung des Gesetzes vom 6. April 1879 R.G.Bl. Nr. 54 durchgeführten Ab- und Einschätzungsoperate in der Art zu erfolgen, daß die auf die einzelnen Grundbesitzer beziehungsweise Steuerobjekte entfallenden Grundsteuerbeträge mit dem Vorbehalte vorgeschrieben werden, daß die Ausgleichung bezüglich der vom 1. Januar 1881 ab vorzunehmenden provisorischen Steuerumlegung nach beendigten Reklamationsverfahren in jener Weise stattfinden, wie selbe im Artikel III. des Gesetzes vom 28. März 1880 näher festgestellt ist.

Im Hinblick auf den Umstand, daß das Erforderniß für Landes-, Gemeinde- und andere Bedürfnisse in der Regel durch Zuschläge zu den direkten Steuern aufgebracht wird, ferner in Anbetracht, daß die bezüglichen Zuschlagsprozente, je nachdem die von der festgesetzten Grundsteuerhauptsumme auf die einzelnen Kronländer entfallende Quote gegenüber der bisherigen Vorschreibung größer oder kleiner sein wird, sich entsprechend kleiner oder größer herausstellen müssen, und daß überdies der Zeitpunkt mit welchem die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme für das Jahr 1881 erfolgen wird, sich vorhinein nicht bestimmen läßt, beehre ich mich den löblichen Landes-Ausschuß in Folge des vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erlassenen Erlasses vom 2. d. Mts. Z. 2002 vor Allem auf die Bestimmungen des **I. Artikels** des Gesetzes vom 28. März 1880 zu dem Zwecke besonders

aufmerksam zu machen, damit hinsichtlich der Festsetzung des Zuschlagperzentes von der entfallenden Tangente der Gesamtsteuersumme rechtzeitig das Entsprechende vorgekehrt werde.

Nachdem vom Jahre 1881 an, sowohl der die Einkommensteuer vertretende $\frac{1}{3}$ tel Zuschuß als auch der mittelst des Finanzgesetzes jährlich festgestellte außerordentliche Zuschlag bei der Grundsteuer entfallen, dagegen der $\frac{1}{3}$ tel Zuschuß zur Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer, insofern lange nicht im Wege des Gesetzes eine Aenderung getroffen wird, fortbestehen wird, so ergibt sich die Nothwendigkeit, daß vom Jahre 1881 ab als Umlagsbasis für die nicht ärarischen Zuschläge auch die Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer in sämtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Einfluß der Staatszuschläge angenommen werde, weil sonst in jenen Gebieten, wo bisher die Umlagen auf den außerordentlichen Zuschlag nicht aufgetheilt würden, die Anomalie eintreten würde, daß zur Grundsteuer ein anderer Umlagsquotient als zu den übrigen direkten Steuern ausgemittelt werden müßte, wodurch auch die Repartition, Erhebung und Verrechnung der Zuschläge mit noch größeren Schwierigkeiten, als dies schon jetzt der Fall ist, verbunden wäre.

Ich ersuche daher den löblichen Landes-Ausschuß gefälligst darauf zu achten, daß — insofern dies thatsächlich nicht ohnehin bereits der Fall ist — bei den Beschlüssen, welche die Bewilligung von Umlagen zu Landeszwecken auf die direkten Steuern zum Gegenstande haben, vom Jahre 1881 ausschließlich die Gesamtsumme der direkten Steuer also bei jenen direkten Steuern, bei denen die Zuschläge noch fortbestehen, die ganze Steuerschuldigkeit mit Inbegriff der Staatszuschläge zu Grunde gelegt und diese Umlage schon bei Feststellung des Landesvoranschlages für das Jahr 1881 zur Voraussetzung genommen werde.

Nach demselben Grundsätze ist auch bei allen Beschlüssen in Absicht auf die Bewilligung von Gemeindeumlagen, vom erwähnten Zeitpunkte angefangen vorzugehen.

Wo ausnahmsweise bestehende Gesetze die Steuern ohne Zuschläge als Basis der Umlage bezeichnen, wäre die entsprechende Aenderung im gesetzlichen Wege zu bewirken.

Eine weitere Bemerkung ergibt sich ferner im Hinblick auf den Inhalt des Art. III. des Gesetzes vom 28. März 1880.

Mit Rücksicht auf die in diesem Artikel vorgeesehenen nachträglichen Aenderungen der auf die Zeit vom 1. Januar 1881 bis zur Beendigung des Reklamationsverfahrens entfallenden Grundsteuerbeträge tritt nämlich die Nothwendigkeit ein, auch hinsichtlich der als Zuschläge zu dieser Grundsteuer eingehobenen Quoten für die Landesfonde, dann für die Gemeinde- oder andere Bedürfnisse eine Vorkehrung zu treffen.

Indem ich auf diesen Umstand die Aufmerksamkeit des löblichen Landes-Ausschusses lenke, bemerke ich zugleich, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Ministerien des Innern und der Finanzen die im Art. III. des Gesetzes vom 28. März 1880 normirten Bestimmungen über die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reklamationsverfahrens ausnahmslos auch bezüglich aller auf die Grundsteuer umgelegten Zuschläge als eines Accessoriums der Steuer, welches mit der Letzteren nothwendigerweise eine gleiche Behandlung erfahren muß, Anwendung zu finden hätten.

Schließlich handelt es sich nach dem Inhalte des Ministerial-Erlasses Nr. 2002 auch noch um die Frage, wie mit Rücksicht auf die oben dargestellten Grundsätze in solchen Fällen vorzugehen sein wird, wo Umlagen zu den direkten Steuern von den betreffenden Vertretungskörpern für das Jahr 1881 oder für mehrere Jahre im Vorhinein etwas bereits beschlossen, beziehungsweise der gesetzlich vorgeschriebenen höhern Genehmigung unterzogen worden sind. Insofern bei solchen Umlagen die Gesamtsumme der direkten Steuern also mit Inbegriff der Staatszuschläge zur Grundlage genommen wurde, erscheint nach dem oben Gesagten eine besondere Vorkehrung nicht erforderlich.

Dagegen würde in dem Falle, als bei den bezüglichen Beschlussfassungen die direkten Steuern mit Ausschluß der Staatszuschläge als Umlagebasis angenommen worden sein sollten, die Nothwendigkeit einer entsprechenden Vorkehrung aus den bereits angeführten Gründen jedenfalls eintreten.

Insofern Fälle der letzterwähnten Art in Tirol und Vorarlberg meines Wissens nicht vorgekommen sind und daher eine Vorkehrung im

administrativen oder legislativen Wege diesfalls nicht nothwendig erscheint, wäre bei den Umlagen zu Landeszwecken und bei der Bewilligung von Zuschlägen nach den obigen Grundsätzen vorzugehen.

Für den Fall jedoch, als Umlagen für das Jahr 1881 oder für mehrere Jahre im Vorhinein unter Annahme der Basis der direkten Steuern ohne Inbegriff der Staatszuschläge etwa bereits beschlossen oder genehmigt worden sein sollten: ersuche ich den löblichen Landes-Ausschuß mich ehegefällig hievon in Kenntniß zu setzen, gleichwie ich überhaupt in möglichst kurzer Frist der Eröffnung entgegenstehe, welche Maßnahme etwa Wohl derselbe aus Anlaß dieser Mittheilung für nothwendig oder für zweckmäßig erachte.

Widmann m./p.

An

den löbl. vorarlberg'schen Landes-Ausschuß
in
Bregenz.

Diese Aufgabe kann aber offenbar nur vom Landes-Ausschuße im Einvernehmen mit den kompetenten k. k. Finanz- und Steuerorganen erfüllt werden, weshalb der **Antrag** gestellt wird:

1. Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, sich mit den kompetenten Finanz- und Steuerorganen behufs Entsprechung des vorliegenden genannten Erlasses Sr. Erzellenz des Herrn Statthalters vom 8. Juni 1880 Z. 9696 im Allgemeinen und insbesondere wegen Festsetzung der Hauptsumme der direkten Staatssteuern das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.
2. Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Statthalterei die Höhe der für den Landesfond und den Vorarlbergischen Grundentlastungsfond nach Maßgabe der erhobenen Hauptsumme der direkten ärarischen Steuern umzuliegenden Zuschlagsprozente für das Jahr 1881 in der Weise festzustellen, daß die bereits genehmigten Voranschläge für die beiden genannten Fonde in keiner Weise alterirt werden und hiezu die Allerhöchste Genehmigung zu erwirken.

Bregenz, 1. Juli 1880.

Albert Thomberg Dr. A. Thurnher
Obmann. Berichterstatter.

Ich habe statt des Ausdruckes „Hauptsummen“ hier „Gesamtsummen“ geschrieben, weil mir dieser Ausdruck adäquat erscheint mit Rücksicht auf den Umstand, daß in diesen Gesamtsummen auch die Zuschläge inbegriffen sind.

Johann Thurnher: Mir scheint analog dem Abänderungsvorschlag des Herrn Berichterstatters, den er selbst zu Punkt 2 der Anträge gemacht hat, könnte auch im Punkte 1 anstatt „Hauptsummen“ das Wort „Gesamtsummen“ gesetzt werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Es ist in diesen Anträgen, deren Wortlaut Sie soeben vernommen haben, sowohl vom Herrn Berichterstatter, als auch vom Herrn Joh. Thurnher beantragt worden, das Wort „Hauptsummen“ in „Gesamtsummen“ umzuändern.

Wünscht Jemand hiezu das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den Abänderungsantrag als genehmigt.

Ich muß in Folge dessen annehmen, daß, nachdem gar keine Bemerkung erfolgt ist, das hohe Haus auch mit den Anträgen selbst einverstanden ist und dem Landesauschuße die besagte Ermächtigung erteilt wird.

Sie ist gegeben.

4. Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses über die Voranschläge des Landeskulturfondes pro 1880 und 1881.

Dr. Thurnher: (liest, wie folgt:)

Hoher Landtag!

I. Der Voranschlag des Landeskulturfondes pro 1880 weist nach:

A. An Einnahmen:

1. An Zinsen von Aktivkapitalien	fl. 840. —
2. An Forststrafgeldern	fl. 400. —
3. An Rückersätzen von Vorschüssen	fl. — —
4. An verschiedenen Einnahmen	fl. 30. —
Summa	fl. 1270. —

B. An Ausgaben:

1. Beiträge zu Kulturzwecken	fl.	700.	—
2. Das Stipendium für den Hörer der Thierarznei-Kunde (Landtagsbeschuß vom 17. Juni 1880) wird aus dem Landesfonde bestritten, daher hier ein Ansatz entfällt	fl.	—	—
3. Kapitalsanlage	fl.	570.	—
4. Verschiedene Auslagen	fl.	—	—
Summa	fl.	1270.	—

II. Mit Rücksicht auf die im Voranschlage für den Landesfond pro 1881 gemachte Bemerkung über die nur einmalige Einberufung der Landtage im Laufe des Jahres 1880 bringt der Landes-Ausschuß auch bezüglich dieses Fondes pro 1881 sowohl im Erforderniß als in der Bedeckung die pro 1880 berechneten Ansätze in Antrag. Ausgaben und Einnahmen decken sich demnach und es wird erhoben der

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle den vom Landes-Ausschuße vorgelegten Voranschlägen des Landeskulturfondes in Vorarlberg für die Jahre 1880 und 1881 die Genehmigung ertheilen.

Bregenz, 28. Juni 1880.

Ab. Rhombert **Dr. A. Thurnber**
Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesen Anträgen etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich sie gleichfalls als genehmigt.

Es sind somit die Budgetangelegenheiten des hohen Landtages erledigt.

Wir schreiten zum letzten Gegenstand unserer Tagesordnung:

Zweiter Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines neuen Straßengesetzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorlesen zu wollen.

Schneider: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

In seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. hat der hohe Landtag den ihm vorgelegten Entwurf eines neuen Straßengesetzes, zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung über den vom Herrn Abgeordneten v. Gilim gestellten Antrag auf Abänderung der in § 1 enthaltenen Benennung der Straßen, I. und II. Klasse, an den gefertigten Ausschuß zurückgewiesen.

Der Ausschuß hat nun den bezüglichlichen Antrag, wornach die Straßen I. Klasse „Konkurrenz-Straßen,“ jene II. Klasse aber „Kommunikations-Straßen“ benannt werden sollten, in reifliche Erwägung gezogen, konnte jedoch die beantragten Bezeichnungen nicht zutreffend finden, und hat nun beschlossen, den Straßen I. und II. Klasse die ihrem Wesen entsprechendere Benennung „Konkurrenz-Straßen I. und II. Klasse“ zu geben, welche Namensergänzung in den einschlägigen §§ des Entwurfes durchgeführt worden ist.

Demnach stellt nun der Ausschuß den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle den so abgeänderten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege, genehmigen.

Bregenz, 2. Juli 1880.

Karl Ganahl **F. J. Schneider**
Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: In der letzten Sitzung, in welcher dieses Gesetz schon zur Behandlung gekommen ist, wurde die Generaldebatte geschlossen, — es wurden Titel und Eingang des Gesetzes verlesen und angenommen, und hierauf zu § 1 gegangen, bei welcher Gelegenheit der Abänderungsantrag gestellt und die Rückverweisung an den Ausschuß erfolgt ist. Nach dem müßte ich annehmen, daß in eine Generaldebatte nicht mehr einzugehen wäre und wir in der Spezialdebatte fortzufahren hätten, d. h. es würde mit Ausnahme des Titels und Einganges des Gesetzes, welcher schon angenommen ist, mit der Verlesung bei § 1 begonnen und so fortgefahren werden.

Wenn hierzu keine Bemerkung erfolgt, werde ich mir in dieser Weise vorzugehen erlauben.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des § 1 zu beginnen.

Schneider: (liest:) „§ 1.

Die öffentlichen und Wege“.
(Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Ich werde, wenn es den Herren angenehm ist, die Genehmigung jedes Paragraphen, wozu keine Bemerkung erfolgt, annehmen und weiter fortfahren lassen. Wo eine Bemerkung gemacht werden soll, werden die betreffenden Herren die Güte haben, sich zum Worte zu melden.

Demgemäß ist § 1 angenommen.

Schneider: (Verliest § 2 inkl. § 29, welche in der vom Ausschusse vorgelegten Form ohne Debatte angenommen werden. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Es ist sohin dem Gesetze in dieser Berathung die volle Zustimmung erteilt, und ich erlaube mir die Anfrage an das hohe Haus zu stellen, ob es nicht gesonnen wäre, gleichzeitig in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen. Wenn

ich keinen Widerspruch erfahre, so nehme ich an, daß diese Zustimmung gegeben wird. Ich werde demnach zur Bornahme der dritten Lesung schreiten. Ich ersuche alle jene Herren, welche geneigt sind, diesem Gesetze, wie es so eben verlesen und aus der Berathung hervorgegangen ist, in dritter Lesung ihre Zustimmung entgeltlich zu geben, sich gefälligst von den Sigen zu erheben.

(Angenommen.)

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft.

Ich bin in diesem Augenblicke nicht in der Lage, die nächste Sitzung bekannt zu geben, da ich erst einen Bericht in Händen habe. Wie ich weitere Berichte bekomme, werde ich die Sitzung sowie die dazu gehörige Tagesordnung sofort im schriftlichen Wege bekannt zu geben mir erlauben. Ich mache aufmerksam, daß aller Wahrscheinlichkeit nach am Donnerstag die nächste Sitzung stattfinden kann, weil ich bis dorthin soviel Berichte zu erhalten hoffe, daß die Tagesordnung ausgefüllt ist.

Für heute ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Min.)